

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Sitzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein

Am Samstag, dem 11. Mai 1996, 10.00 Uhr, wird im Ärztehaus in Köln, Sedanstraße 10-16, 50668 Köln, die nächste Sitzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein stattfinden.

Auf der Tagesordnung stehen zu Beginn der Sitzung der Lagebericht des Präsidenten sowie ein gesundheitspolitisches Referat des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Axel Horstmann.

U.a. ist als Schwerpunktthema eine Diskussion bezüglich der Konsequenzen der Gesundheitspolitik auf Kollegialität und Kooperation klinisch und niedergelassen tätiger Ärzte in Nordrhein vorgesehen.

Gemäß § 4 Ziffer 2 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein haben Mitglieder der Ärztekammer Nordrhein, die sich als solche ausweisen können, Zutritt zu dieser Kammerversammlung, soweit Platz vorhanden.

Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) und Arzneimittel: Bewertung des Risikos einer BSE-Infektion erforderlich

Ein Zusammenhang zwischen der als „Rinderwahnsinn“ bezeichneten bovinen spongiformen Enzephalopathie und der Creutzfeld-Jakob-Krankheit (CJK) des Menschen wird in einer gemeinsamen Stellungnahme des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und des Robert-Koch-Institutes als wahrscheinlich angesehen. Da es kein verlässliches Nachweisverfahren für den Erreger der BSE gibt, ist vorbeugender Verbraucherschutz von besonderer Bedeutung. Auf dem Nahrungsmittelsektor traten inzwischen Importbeschränkungen für Fleisch und Fleischprodukte aus Ländern, in denen BSE seuchenhaft auftritt, in Kraft. Die Übertragung der CJK durch menschliches Wachstumshormon, gewonnen aus den Hypophysen Verstorbener, macht deutlich, daß auch auf dem Arzneimittelsektor Handlungsbedarf besteht.

Mit Datum vom 28.3.1996 hat daher der Bundesminister für Gesundheit in seiner Verordnung zum Schutz der Verbraucher in Artikel 3, § 1 Abs. 1 verboten, „Stoffe, Zubereitungen von Stoffen oder Gegenstände, die von geschlachteten Rindern aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland stammen, bei der Herstellung von Arzneimitteln zu verwenden.“ Weiterhin ist verboten, „Arzneimittel in den Geltungsbereich dieser Verordnung zu verbringen, bei deren Herstellung Stoffe, Zubereitungen von Stoffen oder Gegenstände gemäß Absatz 1 verwendet worden sind.“

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat am 28.3.1996 mit sofortiger Wirkung das Ruhen der Zulassung bis 30.9.1997 und den Rückruf für Arzneimittel

angeordnet, die Bestandteile aus Organen und Geweben von Rindern jeglichen Alters sowie fetales Rindergewebe jeder Art enthalten. Ausgenommen sind nur solche Arzneimittel, die so hergestellt und mit solchen Produktinformationen in den Verkehr gebracht werden, daß das Risiko einer BSE-Infektion nicht größer ist als ein Erkrankter pro 1 Million Einwohner und Jahr.

Diese Anforderung kann nur dann als erfüllt gelten, wenn entsprechend einer Risikoanalyse und Klassifizierung die Exponentensumme für die Sicherheit, daß keine BSE-Infektion übertragen wird, mindestens 20 beträgt.

Anmerkungen:

Die als Risikogrenze angegebene Inzidenz gilt als natürliche Inzidenz von CJK. Die geforderte Analyse zur Einschätzung des Übertragungsrisikos besteht aus einer Bewertung risikorelevanter Parameter wie Herkunft der Tiere, Art des verwendeten Ausgangsmaterials, Verfahren zur Abreicherung oder Inaktivierung potentiell vorhandener Erreger, Menge des zur Herstellung einer Tagesdosis eingesetzten Ausgangsmaterials, Anwendungsdauer und Applikationsart.

Die Ärztekammer Nordrhein stellt jedem interessierten Arzt auf Anforderung den vollständigen Text der durchzuführenden Analyse zu.

Diese Sicherheitsanforderungen wurden bereits von praktisch allen pharmazeutischen Unternehmern eigenverantwortlich erfüllt, denn sie entsprechen einer Bekanntmachung der Bundesoberbehörde aus dem Jahr 1994 und ergänzen einen Bescheid vom 25.9.1995, in dem für Arzneimittel aus potentiell hochinfektiösen Rinderbestandteilen wie Gehirn und Rückenmark das Ruhen der Zulassung und der Rückruf angeordnet wurde.

Bei diesen, nach den genannten Sicherheitsbestimmungen überprüften Arzneimitteln kann die Gefahr einer Übertragung von BSE auf den Menschen nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden. Arzneimittel wie z.B. Heparine, Insuline oder Gelatine-haltige Fertigarzneimittel können daher weiter verordnet werden. Es wird jedoch geraten, vorläufig keine Rezepturen zu verordnen, die Bestandteile aus Organextrakten von Rindern enthalten, es sei denn, die Organextrakte entsprechen bereits den oben genannten Sicherheitsbedingungen.

Die nach § 73 des Arzneimittelgesetzes (AMG) mögliche Einfuhr ausländischer, in Deutschland nicht im Handel befindlicher Arzneimittel in geringen Mengen oder auf besondere Bestellung einzelner Personen ist nach der Verordnung des Bundesministers nicht mehr erlaubt, wenn diese Präparate o.g. Bestandteile aus Rindern enthalten.

Mit Schreiben vom 2.4.1996 weist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen darauf hin, daß die neuen Sicherheitsbestimmungen auch für Ärztinnen und Ärzte gelten, die Arzneimittel selbst herstellen, in denen Bestandteile von Rindern jeglichen Alters oder fetales Rindergewebe enthalten ist (z.B. Frischzellentherapie).

Die Risikobewertung ist analog obiger Bekanntmachung des BfArM durchzuführen. Arzneimittel, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse als bedenklich im Sinne von § 5 AMG anzusehen und dürfen nicht hergestellt werden.

Darüber hinaus wird auf die Verordnung zum Schutze der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) vom 28. 3. 1996 verwiesen. Artikel 3 dieser Verordnung verbietet unter Freiheitsstrafe die Verwendung von Stoffen, die von Rindern aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland stammen.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Der vollständige Text dieser Verordnung des Bundesministers für Gesundheit kann über die Ärztekammer Nordrhein angefordert werden.

Erinnerung an die Zahlung des Kammerbeitrages

Die Ärztekammer Nordrhein erinnert diejenigen Kammermitglieder, die eine Teilzahlung des Kammerbeitrages in vier gleichen Beträgen gewünscht haben, an die zwischenzeitlich fällig gewordene erste Teilzahlung des Kammerbeitrages 1996 zum 01. April 1996.

Die Ärztekammer Nordrhein bittet ihre Kammermitglieder, deren Beiträge nicht zu Lasten des Honorarkontos bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein eingezogen werden und die der Ärztekammer auch keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, die fälligen Beiträge ohne weitere besondere Aufforderung auf eines der nachstehenden Konten der Ärztekammer Nordrhein zu überweisen.

Bankkonten der Ärztekammer Nordrhein:

Commerzbank AG Düsseldorf, Konto-Nr.: 310 6911 (BLZ 300 400 00)

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG Düsseldorf, Konto-Nr.: 0001145290 (BLZ 300 606 01)

Postbank Essen, Konto-Nr.: 64634-439 (BLZ 360 100 43)

Zur Vermeidung von Fehlbuchungen auf Konten der "Nordrheinischen Ärzteversorgung" wird gebeten, Überweisungen ausschließlich auf eines der o. g. Konten vorzunehmen.

Die Ärztekammer Nordrhein wiederholt die Bitte, regelmäßig fällige Beiträge auf dem Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens abbuchen zu lassen. Einen entsprechenden Vordruck stellt Ihnen die Beitragsabteilung auf Anforderung gerne zur Verfügung.

Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 28. Oktober 1995

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 28. Oktober 1995 aufgrund § 23 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) – SGV. NW. 2122 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Beratung von Ärzten vor der Durchführung klinischer Versuche und/oder Prüfungen am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen nach den Vorgaben des § 1 Abs. 4 Berufsordnung, §§ 40-42 Arzneimittelgesetz und §§ 17-19 Medizinproduktgesetz, = 2.200,- DM“;

b) Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Beurteilung von Anzeigen zur Durchführung von In-vitro-Fertilisation und Embryotransfer (§ 9 der Berufsordnung)
– Allgemeine Anzeigen = 1.300,- DM
– Einzelanzeigen nach Abschnitt 3.2.3. der IVF/ET-Richtlinien = 600,- DM“;

c) Ziffer 9 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „230,- DM“ wird durch den Betrag „250,- DM“ ersetzt;

d) Es wird folgende Ziffer 15 neu angefügt:

„die Erteilung von Beglaubigungen = 20,- DM“

Artikel II

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1995

Der Präsident

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe

Genehmigt, mit Ausnahme von Artikel I, Nr. 1 Buchstabe d.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1995

Ministerium

für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Erdmann

Diese Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 9. Januar 1996

Der Präsident

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe

Fortbildung zur Arztfachhelferin

Nach § 4 der Prüfungsordnung für Arztfachhelferinnen wird bekanntgegeben:

Die abschließende **schriftliche Prüfung** zur Arztfachhelferin findet statt am:

15.06.1996, 9.00 Uhr

in der Städt. Kollegschule, Niehler Kirchweg 118, Köln.

Die **mündliche/praktische Prüfung** wird am

28.06.1996, ab 14.00 Uhr und am

29.06.1996, ab 9.00 Uhr

in der Städt. Kollegschule, Niehler Kirchweg 118, Köln,

durchgeführt.

Anmeldungen zur Prüfung in Schriftform müssen bis zum

31.05.1996

in der Städt. Kollegschule, Niehler Kirchweg 118, Köln, abgegeben werden.

ÄKNo